

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 45.

Groß-Strehlik, den 6. November

1878.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. September cr. dem Gewerbeverein zu Furtwangen, im Großherzogthum Baden, zu gestatten geruht, zu derenigen Auspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie, welche derselbe zum Besten der an dem genannten Orte errichteten Uhrmacher- und Schnigereischule mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, zu vertreiben.

Oppeln, den 1. Oktober 1878.

Königliche Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. September cr. dem unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Königin von Sachsen stehenden Albert-Verein zu Dresden zu gestatten geruht, zu der von ihm zum Besten des daselbst errichteten Krankenpflegerinnen-Asyls mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung anderweit zu veranstaltenden Lotterie wiederum auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose, deren Preis auf 5 Mk. pro Stück festgesetzt ist, zu vertreiben.

Oppeln, den 4. October 1878.

Königliche Regierung.

Es ist neuerdings vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß mittellose deutsche Reichsangehörige, besonders Handwerksburschen und Arbeiter, welche nach Dänemark, Italien und der Schweiz gereist waren, ohne auf ein bestimmtes Unterkommen Aussicht zu haben, dort in kurzer Zeit hilflosbedürftig geworden sind und demzufolge die Unterstützung der Kaiserlich Deutschen Consularbehörden in Anspruch genommen haben. Da jedoch die Kaiserlichen Befandten und Consuln bei Ertheilung von Unterstützungen an hilflosbedürftige Reichsangehörige sich streng innerhalb der Grenzen, welche durch § 26 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-Consulate pp. vom 8. November 1867 und § 26 des Nachtrags zur Allgemeinen Dienst-Instruction für die Consuln vom 22. Februar 1873 vorgezeichnet sind, zu halten haben, so kann die nachgesuchte Unterstützung nur in seltenen, besonders dazu angethanen Fällen eintreten; im Uebrigen müssen, so weit die Verhältnisse es irgend gestatten, die betreffenden Unterstützungssuchenden auf die Gefahr hin, daß sie vielleicht nach längerem Arreste wegen Vagabondirens durch Schub nach der Grenze geschafft werden, der Verfügung der bezüglichen ausländischen Ortspolizeibehörden überwiesen werden.

Mittellose Personen aus den arbeitenden Klassen, in deren Absicht es liegt, nach Dänemark, Italien und der Schweiz zum Zweck der Arbeitserlangung sich zu begeben, werden auf die beregten Uebelstände hierdurch aufmerksam gemacht und vor den Folgen einer etwaigen unbefonnenen Reise nach diesen Ländern eindringlich gewarnt.

Oppeln, den 2. October 1878.

Königliche Regierung.

Das königliche Landraths-Amt hat in dem Berichte vom 28. v. Mts. die Klassensteuer-Beranlagung im dortigen Kreise pro 1879/80 betreffend angenommen, daß ein früher aufgestellter und für die Beranlagung pro 1878/79 benutzter Normaltarif auch für die nächste Beranlagung angewendet werden könne. Dem widerspricht jedoch das Wesen der Sache und die positive Bestimmung des § 6 der Instruction vom 3. Januar v. J., zufolge dessen **Normalsätze** aufgestellt werden können, welche für ein **bestimmtes einzelnes** Beranlagungsjahr auf gewisse Flächen Culturland von ungefähr gleicher Güte pp. — angewendet werden.

Abgesehen von anderen Umständen kann der für das Vorjahr für passend erachtete Normal-Tarif schon wegen der sehr günstigen Erndte des laufenden Jahres, welche bei der Aufstellung desselben nicht vorausgesehen und daher auch nicht in Betracht gezogen werden konnte, und welche im Allgemeinen eine Erhöhung der für das Vorjahr angenommenen Tariffsätze motivirt, für die nächste Beranlagung ohne Weiteres nicht in Anwendung gebracht werden. Das Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitze soll von den Beranlagungsbehörden nicht calculatorisch nach dem Tarife **berechnet**, sondern nach der den Mitgliedern derselben beizuhelfenden Wissenschaft und den von ihnen gemachten Beobachtungen **eingeschätzt** werden.

Zur Beurtheilung darüber, ob die Einschätzungen des Ertrages richtig sind, ist streng zu controliren, daß die Größe und der Grundsteuer-Reinertrag in die Einkommens-Nachweisung richtig übernommen werden; ist festzustellen, welcher Pachtzins pro ha oder  $\frac{1}{4}$  ha von Grundstücken gleicher Qualität in der Gemarkung gezahlt wird, welcher Kaufpreis für Grundstücke gleicher Qualität in den letzten Jahren gezahlt worden ist, welchen durchschnittlichen Rohertrag an den in der betreffenden Gemarkung gebauten Feldfrüchten ein ha oder  $\frac{1}{4}$  ha geliefert hat, und welche Beträge für das Halten eines Knechtes, einer Magd, des Spannviehes pp. von dem Rohertrage in Abzug zu bringen sind.

Oppeln, den 17. October 1878.

### Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Abchrift der vorstehenden Verfügung theile ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen zur Kenntnißnahme und genauesten Beachtung mit.

In den Ueberweisungsberichten der Einkommens-Nachweisungen ist anzugeben, welcher Pachtzins pro ha oder  $\frac{1}{4}$  ha von Grundstücken gleicher Qualität in der Gemarkung gezahlt wird, welcher Kaufpreis für Grundstücke gleicher Qualität in den letzten Jahren gezahlt worden ist, welchen durchschnittlichen Rohertrag an den in der betreffenden Gemarkung gebauten Feldfrüchten ein ha oder  $\frac{1}{4}$  ha geliefert hat und welche Beträge für das Halten eines Knechtes, einer Magd, des Spannviehes pp. von dem Rohertrag in Abzug zu bringen sind. Gleichzeitig sind auch einzelne Einschätzungen, bezüglich deren den Gemeindevorständen die thatsächlichen Unterlagen genau bekannt geworden sind, durch Angabe der verschiedenen Einzelerträge zu begründen.

Für die Richtigkeit der hiernach zu machenden Angaben, sowie der Angaben über die Größe der Liegenschaften und der Grundsteuer-Reinertrag in den Einkommens-Nachweisungen mache ich die Gemeindevorstände verantwortlich.

Die Mutterrollen- und Gebäudesteuerrollen-Abschriften, welche mit den Einkommens-Nachweisungen an mich einzureichen sind, sind, um sie auf die Gegenwart zu bringen, schleunigst dem hiesigen königlichen Kataster-Amte zur Berichtigung zu überreichen. Von der Ueber einstimmung des Abschriften mit den Originalen werde ich mich bei Gelegenheit der Revision der Einkommens-Nachweisungen überzeugen.

Gr.-Strehliß, den 2. November 1878.

In Gemäßheit des Circular-Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Juli 1876, wonach die Haupt-Nachweisung des Beranlagungssolls der Klassensteuer Seitens der königlichen

Regierung dem Herrn Finanz-Minister bis spätestens zum 15. März vorzulegen ist und bement-sprechend auch die Termine für die verschiedenen Stadien des Veranlagungsgeschäftes dergestalt festgestellt werden müssen, daß die obige Frist unbedingt eingehalten werden kann, bestimme ich auf Anordnung der königlichen Regierung, daß

I. in den Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises am 12. November d. J. mit der Aufnahme des Personenstandes begonnen und soweit es erforderlich, an den nächst-folgenden Werktagen mit allen zu Gebote stehenden Kräften dieselbe bis Ende geführt werde.

II. alsbald nach Beendigung der Personenstandsaufnahme die Gemeinde- und Guts-vorsteher mit Aufstellung der Einkommens-Nachweisungen vorzugehen und solche bis zum 30. November d. J. an mich einzureichen haben, sodann

III. vom 1. bis 20. Dezember die Prüfung dieser Vorarbeiten, insbesondere der Ein-kommens-Nachweisungen, hier geschehe, die Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Fehler nach Vorschrift des Absatzes 5 des Circular-Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 18. April 1874 und die Rücksendung an die Gemeinde- und Gutsvorsteher erfolge und endlich

IV. vom 21. bis zum 31. Dezember d. J. die Veranlagungsvorschläge von den Ein-schätzungs-Commissionen zu machen sind, die Ausfüllung der betreffenden Spalten der Einkom-mens-Nachweisungen und der Klassensteuerrollen, sowie die Uebersendung derselben mit allem Zu-behör an mich zu erfolgen hat. Es wird darauf

V. Die Vorprüfung der Rollen vom 2. bis 31. Januar f. J. von mir in der Art vor-genommen werden, daß ich ein Drittel derselben bis zum 10., das zweite Drittel bis zum 20., und das dritte Drittel bis zum 31. Januar f. J. an die königliche Regierung einreichen kann.

Hierbei bemerke ich Nachstehendes:

### I. Aufnahme des Personenstandes.

Ueber die Art und Weise, in welcher die Aufnahme des Personenstandes behufs Ver-anlagung der Klassensteuer zu bewirken ist, schreibt der § 2 der Instruction vom 29. Mai 1873 nur vor, daß eine genaue örtliche Zählung stattzufinden habe, wo dieses Geschäft nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen u. s. w. bewirkt wer-den kann. Dagegen enthält die genannte Instruction keine Bestimmung, welche die namentliche Angabe jedes einzelnen Individuums und des Alters desselben dabei anordnete. Hiernach genügt es, wenn bei Gelegenheit der Personenstandsaufnahme der Haushaltungsvorstände, sowie die kei-nem Haushalte angehörigen Personen (Einzelnsteuernde) namentlich aufgeführt, die Mitglieder der Haushaltungen der ersteren dagegen nur der Zahl nach angegeben und nach Maßgabe der in den Spalten 4 bis 6 des Musters für die Einkommens-Nachweisungen angegebenen Kriterien unterschieden werden. Dabei ist nur zu beachten, daß auch der Haushaltungsvorstand bei Aus-füllung der genannten Spalten der Einkommens-Nachweisung mitgerechnet werden muß. Die Personenstandsaufnahme hat nach dem nachstehenden Formuler zu erfolgen.

### II. Aufertigung der Einkommens-Nachweisungen.

Hierzu ist das im v. J. (Kreisblatt Seite 379) vorgeschriebene Schema anzuwenden.

Der § 6 der Instruction vom 29. Mai 1873 schreibt vor, daß darin sämtliche Haus-haltungsvorstände und einzelne (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haus-halt führende Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen sind, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

- die für das Vorjahr bereits zur klassificirten Einkommensteuer veranlagten Personen und
- die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Capitalvermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer die-ser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 420 Mark beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

Bei Aufstellung der Einkommens-Nachweisung resp. bei Berechnung des Einkommens ist



die Instruction vom 3. Januar 1877 (Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1877 Stück 6) sowie auch die Geschäfts-Anweisung vom 21. April 1877, von welcher jeder Gemeindevorstand unterm 9. October 1877 ein Exemplar erhalten hat, genau zu beachten. Hierbei mache ich die Gemeinde- und Gutsvorstände noch auf nachstehende bei Revision der Einkommens-Nachweisungen bemerkte Mängel aufmerksam.

- a. Die meisten Gemeindevorstände haben irrtümlich den Arbeitsverdienst von Personen, die in der Landwirtschaft verwendet werden, in Spalte 24 der Einkommens-Nachweisung besonders ausgeworfen. Dies ist nicht richtig. Dergleichen fingirter Arbeitsverdienst muß gleich dem Ertrage aus dem Viehstande in einer Summe in der für das Einkommen aus Grundbesitz bestimmten Spalte in der Nachweisung angegeben werden. Nur der Arbeitsverdienst der Einlieger, Häusler und kleinen Grundbesitzer, die wirklich auf Tagelohn gehen, ist in Spalte 24 der Nachweisung nachzuweisen. Dasselbe findet statt bei der Schätzung des Einkommens aus der Viehhaltung. Nur wenn diese in erheblicherem Maaße ohne Verbindung mit der Landwirtschaft vorkommt, wie z. B. bei Mastungen aus erkauftem Futter oder Rückständen von Fabrikaten und dem Halten von Milchkühen in größeren Städten seitens solcher Gensiten, welche nicht zugleich Grundbesitzer sind, ist eine besondere Schätzung des Einkommens aus der Viehhaltung erforderlich und wird alsdann in Spalte 25 „Sonstiges Einkommen“ angegeben.
- b. Bei Angabe von Schulden ist mit mehr Sorgfalt zu verfahren und nur solche anzugeben, von denen **wirklich** Zinsen entrichtet werden und die Gläubiger dem Namen und dem Wohnorte nach dem Gemeindevorstande genau bekannt sind oder bekannt gemacht werden.

Die darüber geführten Correspondenzen haben ergeben, daß ein großer Theil der in den Einkommensnachweisungen aufgeführten Schulden nicht vorhanden sind.

Sind dem Gemeindevorstande wirklich vorhandene Schulden nicht genau bekannt, so sind solche in die Einkommens-Nachweisungen gar nicht aufzunehmen, da dem Gensiten im Reclamations- oder Recurswege freisteht, den Nachweis der Schulden durch Vorlegung von Quittungen pp. über Zinsenzahlungen zu führen.

### III. Aufertigung der Klassensteuerrollen.

1. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäfts sind von der Gemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung **alljährlich** die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeindevorstandes nach § 10 Litt. a des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die im § 7 a. a. D. bezeichneten Stufen obliegt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder besagt meine Kreisblatt-Verfügung vom 8. October 1877. (Kreisblatt Seite 368.)

2. In die Klassensteuerrollen sind sämtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der classificirten Einkommensteuer unterliegen, (hiergegen haben mehrere Gemeinde- und Gutsvorstände bisher gefehlt, und dergleichen Personen in die Rollen nicht aufgenommen;) ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehilfen pp.)

3. Ferner haben mehrere Gemeindevorstände Gesinde: als Knechte, Mägde, Hirtenknaaben und Hirtenmädchen den Personen des Haushaltsvorstandes zugezählt. Dies ist unrichtig u. müssen dergleichen Personen als Einzelsteuernde unter besonderen Nummern sowohl in die Rolle als auch in der Einkommens-Nachweisung aufgeführt werden.

4. Schließlich beziehe ich mich noch auf meine früheren Kreisblatt-Verfügungen (Kreisblatt pro 1877 Seite 367. 368. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 389. 390. und 430) welche, soweit sie durch diese Verfügung nicht alterirt, auch bei der bevorstehenden Einschätzung zu beachten sind.

5. Die Termine zur Revision der Einkommens-Nachweisungen pp. werde ich später veröffentlichten.

## Personenstands-Register

der Gemeinde \_\_\_\_\_

Kreis Groß-Strehlitz.

als Belag zur Klassensteuer-Rolle pro 1879/80.

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder Einzelsteuernder			Bemerkungen.
				erwerbsfähige		nicht erwerbs- fähige	
				männlich	weiblich		
Gr.-Strehlitz, den 31. October 1878.							

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 20. März d. Js. Stück 13 Seite 114 fordere ich die Gutsvorstände von Balzarowitz, Blottnitz, Centawa, Dollna, Ober-Elguth, Gonschiorowitz, Goradze, Greboschowitz, Jarischau, Kadlubiez, Kalinowitz, Kl.-Kalinow, Kaltwasser, Karlubitz, Neudorf, Rogowischütz, Oberwitz, Dllschowa, Dittmuth, Groß-Bluschnitz, Poremba, Rosmierz, Sacrau, Salejsche, Scharnosin, Schewkowitz, Schimischow, Groß-Stanisch, Suchau, Sucholohna, Warmuntowitz, Wierchlesche, Wyssoka und Sandowitz, sowie die Gemeindevorstände von Balzarowitz, Blottnitz, Bresina, Carmerau, Centawa, Nieder-Elguth, Gonschiorowitz, Grabow, Greboschowitz, Grobisko, Heinrichsdorf, Himmelwitz, Jeschiona, Kadlub, Kaltwasser, Karlubitz, Keltisch, Liebenhain, Mischline, Mokrolozna, Neudorf, Rogowischütz, Oberwitz, Olschowa, Dttmütz, Groß-Bluschnitz, Posnowitz, Rosmierz, Rosniontau, Scharnosin, Schedlitz, Schimischow, Schironowitz v. P., Schironowitz v. R., Sprentschütz, Groß Stein, Klein-Stein, Stephanshain, Stubendorf, Suchau, Suchodaniez, Sucholohna, Alt-Ujest, Walbhäuser, Wierchlesche und Zauche hiermit auf, die darin geforderte Nachweisung über die im Laufe des vorangegangenen Etatsjahres (April 1877 bis ult. März 1878) vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude nunmehr **sofort** anzufertigen und **innen 3 Tagen** an den königlichen Kataster-Controlleur Herrn Hartmann hier selbst portofrei einzureichen. Die benötigten Formulare sind im hiesigen Kataster-Amte in Empfang zu nehmen.

Gr.-Strehlitz, den 1. November 1878.

Unter Bezugnahme auf die Aufforderung der königlichen Kreis-Steuerkasse vom 10. September cr. Kreisblatt Stück 38 S. 363, betreffend die Einsammlung der alljährlichen Haus-collecte für das Blinden-Institut zu Breslau, fordere ich die Vorsteher der nachgenannten Gemeinden und Gutsbezirke auf, die gesammelten Gelder mit den betreffenden Nachweisen event. Negativatteste binnen 3 Tagen zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten an die königliche Kreis-Steuerkasse abzuführen.

### a. Gemeinden:

Balzarowitz, Borowian, Ober-Elguth, Goradze, Grabow, Himmelwitz, Jarischau, Kadlubiez, Keltisch, Liebenhain, Dttmütz, Poppitz, Rosniontau, Salejsche, Suchau, Walbhäuser, Wierchlesche, Wyssoka, Colonie Wyssoka, Stadt Leschnitz, Stadt Ujest.

### b. Gutsbezirke:

Adamowitz, Balzarowitz, Blottnitz, Boritsch, Chorulla, Daniez, Dollna, Ober-Elguth, Gonschiorowitz, Grobisko, Grabow, Himmelwitz, Jarischau, Kadlubiez, Keltisch, Lasist, Freiv. Leschnitz,

Neudorf, Oberwitz, Rosmierka, Rosniontau, Scharosin, Groß- und Klein-Stein, Stubendorf, Suchau, Alt-Ujest, Bierchlesche, Wyssola.

Zu den eingegangenen Geldern fehlen die Atteste von dem Gutsbezirk Ottmuth, Gutsbezirk Salesche und von der Gemeinde Stephanshain.

Gr.-Strehliß, den 2. November 1878.

In Verfolg meiner Kreisblatt-Verfügung vom 12. October d. J. (Seite 405 und unter Bezugnahme auf § 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und Nr. 14 ad III der Anweisung vom 3. September 1876 fordere ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf, etwa eingehende, gehörig motivirte Anträge auf Ertheilung steuerfreier Hausirgwerbesehine mit den Unterlagen bis spätestens den 27. d. Mts. bei mir einzureichen. Bei Prüfung von dergleichen Anträgen sind auch die Vorschriften des § 9 ad I a und b des erwähnten Gesetzes nicht außer Acht zu lassen.

Hierbei bemerke ich, daß auf später eingehende dergleichen Anträge keine Rücksicht genommen werden wird, weil ich sonst den mir höheren Orts festgesetztem Termin nicht inne halten könnte.

Gr.-Strehliß, den 4. November 1878.

Bestätigt die Wahl des Bauer Peter Kasura in Oberwitz zum Ortsrheber für die Gemeinde Oberwitz.

Gr.-Strehliß, den 28. October 1878.

Der Königliche Landrath.  
Rudolph.

### 30 Mark Belohnung.

Am 24. September d. Js. Abends ist bei der Wärterbude 111a unweit Bogolin eine Barrierenstange in verbrecherischer Absicht kurz vor dem Herannahen des Zuges auf die Schienen gelegt aber rechtzeitig bemerkt worden.

Die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn in Breslau sichert dem Entdecker des Thäters 30 Mk. Belohnung zu.

Dppeln, den 21. October 1878.

Der Königliche Staatsanwalt.

### 30 Mark Belohnung.

Am 30. September d. J. sind vor Zug 42 bei der Wärterbude Nro. 24 unweit Bosowska eine alte Eisenbahnschwelle und Zauntheile in verbrecherischer Absicht auf die Schienen gelegt, aber rechtzeitig entdeckt worden.

Die Direction der Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn sichert dem Entdecker des Thäters 30 Mark Belohnung zu.

Dppeln, den 21. October 1878.

Der Königliche Staats-Anwalt.

### Bekanntmachung.

Ich ersuche mir den Aufenthaltsort des Schmiedegesellen Vincent Thomalla aus Bobkowitz zu G. S. 1007/78 mitzutheilen.

Dppeln, den 20. October 1878.

Der Königliche Staatsanwalt.



Der Kreisbambäcker Paul Schüller aus Schebitz ist von mir auf Grund § 2 der Polizei-Verordnung vom 21. Juni d. J. als Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Gr.-Stein bestellt und mit vorschriftsmäßiger Bestallung versehen worden.

Die Polizei-Verordnung vom 21. Juni d. J. tritt daher für den Umfang des ganzen Amtsbezirks Gr.-Stein mit dem Tage des Erscheinens dieser Nummer des Kreisblatts in Kraft. Stubendorf, den 31. October 1878.

**Der Amts-Vorsteher.**

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1878 ist für den Amtsbezirk Kalinowitz der Postagent Johann Soppa aus Kalinowitz

als Fleischbeschauer bestellt worden.

Mit dem Tage der Publikation dieser Bekanntmachung tritt die in Stück 35 des diesjährigen Kreisblattes veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1878 für den diesseitigen Amtsbezirk in Kraft.

Kalinow, den 1. November 1878.

**Der Amtsvorsteher.**

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Polizei-Verordnung vom 21. Juni d. Js. ist von mir als Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Sandowiz der Kaufmann Theodor Welenzalek zu Böhme und für den Amtsbezirk Colonnowska der frühere Hüttenbeamte Hugo Kregel in Colonnowska bestellt worden.

Obige Polizeiverordnung tritt für den Umfang des Amtsbezirks Sandowiz und Colonnowska mit dem Tage der Publication dieser Bekanntmachung durch das Kreisblatt in Kraft. Colonnowska, den 28. October 1879.

**Der Amts-Vorsteher.**

## Anzeiger für das Kreisblatt.

### Nothwendiger Verkauf.

Die dem Bauer Philipp Zucha zu Kadlubiez gehörigen Grundstücke Blatt 107 u. 182 Kadlubiez sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 15. Januar 1879 Vormittags 11 Uhr

von dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichtsgebäude Terminszimmer No. 2 verkauft werden.

Zu dem Grundstück No. 107 Kadlubiez gehört ein Hofraum von 15 Ar 10  meter Größe mit Stallung, Wohnhaus, Kuhstall, Scheune und Schuppen, dagegen keine der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe nur bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 45 Mark veranlagt.

Zu dem Grundstück No. 182 Kadlubiez gehören dagegen nur 1 Hektar 33 Ar 30  meter grundsteuerpflichtige Ländereien, jedoch keine Gebäude und ist dasselbe nur bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 5, 30 Thaler veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird  
am 18. Januar 1879 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichts-Gebäude Termins-Zimmer No. 2 von dem unterzeichneten Subhastations-  
richter verkündet werden.

Gr.-Strehlig, den 15. October 1878.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastations-Richter. gez. Rlose.

## Nothwendiger Verkauf.

Die dem Gerbermeister Adam Lazarek zu Ujest gehörigen Grundstücke No. 15 und 20  
Dechantei-Ujest sollen im Wege der nothwendigen Subhastation  
am 28. November 1878 Vormittag 9 Uhr

vor dem Subhastations-Richter in unserem Gerichtslokale hier selbst verkauft werden.

Zu dem Grundstücke No. 15 gehören 55 Ar 10  $\square$ meter und zu dem Grundstücke Nr.  
20 91 Ar 90 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und sind dieselben bei  
der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 16 Mt. 11 Pf., und resp. 25 Mark 83 Pf., bei der  
Gebäudesteuer die Hypotheken-No. 20 Dechantei Ujest nach einem Nutzungswerthe von 54  
Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, die  
besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betref-  
fende Nachweisungen können in unserem Bureau während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte, der  
Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen  
haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Ver-  
steigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird  
am 29. November 1878 Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtslokale von dem Subhastationsrichter verkündet werden.

Ujest, den 23. September 1878.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Der Subhastationsrichter.

## Zur Winter-Saison

empfehle ich mein großes Lager:

**Wollen für Strümpfe, Estremadura Hauschild, Mohairgarne, Strümpfe und Socken,  
Gesundheitsjacken, Beinkleider, wollene Strumpflängen in allen Größen, wollene Phan-  
tasie-Artikel als:**

**Damen- u. Kinderröcke, Damenwesten, Jagdwesten und Jagdstrümpfe, Samaschen,  
wie auch Tücher von Plüsch und Mohair.**

**Cachenez in Ganz- und Halbseide, Cravatten, Schlipse, Wildleder- und Buch-  
fing-Handschuhe in bedeutender Auswahl zu billigsten Preisen.**

**Sämmtliche Saison-Neuheiten in Filz- und Sammtthüten, seidenen Bändern, Cra-  
vattentüchern (von 40 Pf. ab), Schleiern und sonstigen Puzartikeln, sowie Kragen, Stul-  
pen sind in geschmackvollster Art vorrätbig.**

**Material zur Schneiderei, Borten, Franzen zc. führe ich in bester Waare zu billigsten  
Preisen.**

Gr.-Strehlig.

**Hugo Creutzberger.**

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage

## zu Stück 45 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

6ten November 1878.

---

### Nothwendiger Verkauf.

Das dem Gastwirth Heimann Nothman zu Breslau gehörige Grundstück No. 44 Gr.-Stein soll im Wege der nothwendigen Subhastation  
am 15. Januar 1879 Vormittag 10 Uhr  
vor dem Subhastations-Richter Kreisrichter Klose in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 3 Hektar 51 Ar der Grundsteuer unterliegende Ländereien, ferner ein Wohnhaus mit 10 Ar Hofraum, ein Stall und eine Scheune und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 9,95 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 36 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird  
am 18. Januar 1879 Vormittags 11 Uhr  
in unserem Gerichtsgebäude Terminzimmer 2 von dem Subhastationsrichter verkündet werden.  
Gr.-Strehlig, den 15. October 1878. |

Königliches Kreisgericht.  
Der Subhastationsrichter.

---

### Nothwendiger Verkauf.

Das den Hütteneschmied Matthias und Josepha Konopka'schen Eheleuten gehörige Grundstück Blatt 31 Ujest-Dechantei soll im Wege der nothwendigen Subhastation  
am 28. November 1878 Vormittag 9 Uhr  
vor dem Subhastations-Richter in unserem Gerichtslocale hieselfbst verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 26 Ar 20 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 5 Mark 70 Pf. bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 45 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte, der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird  
am 29. November 1878 Vormittags 9 Uhr  
in unserem Gerichtslocale hieselfbst von dem Subhastations-Richter verkündet werden.  
Ujest, den 23. September 1878.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.  
Der Subhastations-Richter.

## Nothwendiger Verkauf.

Das den Häusler Franz und Franziska Golombel'schen Eheleuten zu Krempa gehörige Grundstück Blatt 77 Krempa soll im Wege der nothwendigen Subhastation am 15. Januar 1879 Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr vor dem Subhastations-Richter Kreisrichter Klose in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 2 verkauft werden.


Zu dem Grundstücke gehört nur ein Wohnhaus mit 7 Ar 60  $\square$ meter Hofraum, jedoch keine der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe nur bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 36 Mk. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirkksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 18. Januar 1879 Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude Termins-Zimmer 2 von dem Subhastationsrichter verkündet werden.  
Gr.-Strehlig, den 16. October 1878.

Königliches Kreis-Gericht.  
Der Subhastations-Richter.

 Cervelat-Wurst, Schinken-Wurst, Schweizer-Käse, Sardinen à l'huile, Russische Sardinen, Holländ. Jägerheringe, neue Schottenheringe. Täglich frische Roll- und marinirte Heringe. Alte Spanische-, Ungar-, Oestreicher-, Roth- und Rheinweine.

## Koppener Lager-Bier.

Sämmtliche Colonialwaaren zu billigsten Preisen, sowie mein Cigarren-Lager empfehle ich einer geneigten Beachtung.

Leschnitz.

Carl Hoffmann.

## Pianos

von Th. Weidenslaufer, Berlin

88. Dorotheenstrasse 88.

Kostenfreie Probesendung; billige Fabrikpreise; leichteste Abzahlg.; 5 Jahre Garantie; hoher Rabatt bei Baarzahlung; ehrende Zeugnisse und Preis-Courant sofort gratis.

## 20 Mark Belohnung.

Das um den Garten der evangelischen Kirche aufgeführte Mauerwerk ist in letzter Zeit zu mehreren Malen muthwillig beschädigt worden. Wer uns den Uebeltäter so nachweist, daß er gerichtlich bestraft werden kann, empfängt die oben angezeigte Belohnung.

Groß-Strehlig, den 31. October 1878.  
Der evangelische Gemeindefürsorge-Rath.

## Das große Pelzwaaren-Lager von **W. Boden**, Kürschner, Breslau, Ring 35. parterre 1. und 2. Etage,

empfeht feine Herren- Geh-, Reise-, Jagd- und Livree-Pelze, für Damen Geh- und Reise-Pelz-Mäntel nach den neuesten Façons mit acht Lyoner Seidensammet, Seidenrips-, Wollrips und Stoffbezügen.

### Große Auswahl in Damen-Pelzgarnituren

in Zobel, Marder, Nerz, Iltis, Feh, Bisam und Skunk. Fußsäcke, Jagdmuffe, Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen.

Nerz-Pelze von 120 Mark an, Damenjaken von 18 Mark an, Herren- Geh- und Reise-pelze von Rm. 74 an, Jagd-Muffe und Fußsäcke von Rm. 4 — 50 an, Damen-Pelze von 60 Mark an, Bisam- und Feh-Muffe von 7 Rm. 50 Pf. an, Iltis- und Nerz-Muffe von 18 Mark an, Kinder-Garnituren von 3 Mark an.

Alle angeführten Gegenstände werden unter Garantie der billigsten und reellsten Bedienung geliefert. Umarbeitungen und Modernisirungen jeder Art von Pelzgegenständen werden in meiner eigenen Werkstatt, wenn dieselben auch nicht bei mir gekauft sind, bestens besorgt. Auswahlsendungen werden portofrei zugesandt.

Zur Bequemlichkeit der auswärtigen Kunden halte ich meine Geschäftslokale ununterbrochen, auch Sonntags, von Morgens 7 bis Abends 9 Uhr geöffnet.

**W. Boden**, Kürschner, Breslau, Ring 35.

## Häckselschneid-Maschinen.

Specialität, 14 verschiedene Sorten.

Neue Verbesserungen und neue Constructionen, mit sehr breitem Mundstück und großem extra schwerem Schwungrad.

Illustrierte Preislisten mit ermäßigten Preisen auf Anfragen gratis und franco.

**Heinrich Lanz**, Maschinenfabrik & Eisengießerei **Mannheim**.

Die Herrschaftlich Toster Brauerei-Verwaltung bringt hierdurch zur Kenntniß, daß von heute ab ihre bairischen Biere bekannter Qualität auch in Kisten zu je 12, 25 und 50 Flaschen loco Brauerei zum Verkauf gelangen.

Schloß Tost, den 17. October 1878.

**Die Herrschaftlich Tost'er  
Brauerei-Verwaltung.**

## Breslauer Bitter

aus der Liqueur-Fabrik von **S. Sackur** in **Breslau** empfiehlt in bekannt vorzüglicher Qualität

à  $\frac{1}{4}$  Literflasche **Mark 1,35.**

**Johann Kempky** in **Groß-Strehlitz**.



Meine so beliebt gewordene, nicht durchsichtig, aber wirklich gehaltvolle

**Seberall als vorzüglich anerkannte**

## Universal-Glycerin-Seife

empfehle für Jedermann als mildeste, billigste und für die Gesundheit der Haut zuträglichste  
Waschseife per Stück 15, 20 und 30 Pfg. Unentbehrlich zum Waschen für Kinder. Fabrik  
von **H. P. Benschlag**, Augsburg.

Alleinige Niederlage bei **Herrn E. G. F. Schreier's Erben Gr.-Strehlig**.

Die Eisengießerei u. Fabrik  
Landwirthschaftlicher Maschinen  
von

**E. Januscheck, Schweidnitz,**  
empfeilt

**Schlagleisten-Dreschmaschinen und  
Kohwerke,**

ein-, zwei- und dreispännig,

**Stiften-Dreschmaschinen**

für Hand- und Kohwerkbetrieb,

letztere eignen sich speciell für den kleinen Be-  
trieb und zeichnen sich durch leichten Gang u.  
vorzügliche Leistungsfähigkeit aus.

**Siedemaschinen** von 75 Mark aufwärts,  
zu Hand- und Kohwerkbetrieb.

**Getreidefutter-Quetschmaschinen  
Ringelwalzen, — Rührmaschinen,  
Schüttelwerke etc.**

Die Maschinen werden auf Wunsch mon-  
tirt und wird entsprechende Garantie geleistet.  
Reservetheile werden stets vorrätzig ge-  
halten und Reparaturen aller Art von Ma-  
schinen prompt ausgeführt.



## Bockbier.

Der Ausschank meines nach  
Culmbacher Art gebrauten  
Bockbieres, besonders guter  
Qualität hat begonnen in der

**Brauerei Steinig.**

Soeben erschien: „Die Sicht“, po-  
pular gehaltene leichtverständliche An-  
leitung zur Heilung von

## Sicht, Rheumatismus

und Erkältungskrankheiten. Niemand  
veräume, sich dies vorzügliche, 165  
Seiten starke Buch anzuschaffen. Preis  
50 Pfg. vorrätzig in **Th. Hohenleit-  
ner's** Buchhandl. Leipzig, welche das-  
selbe für 60 Pfg. überallhin versendet.

Die Liste der Wahlberechtigten der kath.

## Parodie Gr.-Strehlig

liegt vom 6. November cr. ab durch 2 Wochen  
im Geschäfts-Lokale des Herrn Kaufmann und  
Kirchenvorsteher Johannes Kempsthy zur  
Einsicht aus.

**Der kath. Kirchenvorstand.**  
Stokowj.

## Gepresste Rüben-Schnittlinge

offerit zu zeitgemäß billigstem Preise

**Die Ratiborer Zuckerfabrik.**

## Kaisermäntel, Schlafröcke,

Paletots für Herren und Knaben empfiehlt in  
großer Auswahl

Gr.-Strehlig.

**W. Epstein.**

Für mein Colonial- und Eisenwaaren-  
Geschäft suche ich für bald einen qualifizierten  
Lehrling.

**Theod. Neumann in Gr.-Strehlig.**